



## Merkblatt Krankenversicherung

### Versicherungspflicht

**Alle Personen, die in der Schweiz leben, müssen grundsätzlich bei einem Schweizer Krankenversicherer eine Grundversicherung abschliessen.** Diese ist innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme abzuschliessen. Die Krankenkasse kann unter den zugelassenen Versicherer frei gewählt werden; vgl. [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch). Jede Person in der Schweiz bezahlt ihre eigene Prämie. Diese ist einkommensunabhängig. Weiter werden in der Schweiz keine Arbeitgeberbeiträge bezahlt.

Bei ausländischen Staatsangehörigen ist in Nidwalden die Migration für die Anmeldung und Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen zuständig. Für die Überprüfung der Erfüllung der Versicherungspflicht ist hingegen die Wohnsitzgemeinde zuständig.

Damit festgestellt werden kann, ob die obligatorische Krankenpflegeversicherung auch abgeschlossen wurde, bitten wir Sie, der Gemeinde eine Kopie des aktuellen Versicherungsnachweises der schweizerischen Krankenversicherung abzugeben (Muster siehe unten).

**Der Versicherungsnachweis ist innerhalb dieser drei Monate unaufgefordert der Wohnsitzgemeinde zuzustellen**

### Muster Versicherungsnachweis Vorderseite



### Rückseite



### Ausnahmen von der Versicherungspflicht / Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht

Nur wenige Personengruppen sind von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ganz ausgenommen. In wenigen Fällen kann ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestellt werden (vgl. Art. 2 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Eine Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist in jedem Fall der Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes.

Falls Sie der Meinung sind, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Sie zutreffen, können Sie **innert drei Monaten seit Wohnsitznahme** ein entsprechendes **Gesuch bei der Ausgleichskasse Nidwalden einreichen**. Im Internet abrufbar unter: [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch), Rubrik: Krankenversicherung (KVG) / Versicherungsobligatorium / Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Ausgleichskasse (Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, Postfach, 6371 Stans) ist zuständig für eine allfällige Befreiung von der Versicherungspflicht.

### **Weitere Informationen und Auskünfte**

Auskünfte zur Versicherungspflicht bzw. zur Befreiung von der Versicherungspflicht:

- Ausgleichskasse Nidwalden
- Einwohnerkontrolle des Wohnortes (nicht bei Befreiung von der Versicherungspflicht)
- Weitere Informationen über die Versicherungspflicht finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Auskünfte zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämien, Leistungen):

- Alle anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- [www.praemien.admin.ch](http://www.praemien.admin.ch) (Informationen über die Krankenversicherungs-Prämien)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich der gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.

Stand: März 2021